

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

25.04.2012

Nummer 11

INHALT	SEITE
<u>Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m.Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 12 Passau-Freyung-(Prag)</u>	74
<u>Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH</u>	76
<u>Fahrpreistafel gültig ab 1. Juni 2012 für den allgemeinen Linienverkehr vom Parkhaus Güterbahnhof zum Römerplatz in Passau (Citybus)</u>	83
<u>Sparkasse Passau</u>	
- Sparbuch – Aufgebot Dr. Dieter Schulz	83

■ **Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m.Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 12
Passau-Freyung-(Prag);**

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau	Ort, Datum Passau, den 16.04.2012
--	--------------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

B 12 Passau – Freyung – (Prag); Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der B 12 bei Salzweg von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+830, Abschnitt 1980, Station 0,130 bis 1,960 im Gebiet der Gemeinde Salzweg (Landkreis Passau) und der Stadt Passau
Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau
Der geänderte Plan (Deckblätter vom 20.02.2012) liegt zur allgemeinen Einsicht aus
<small>bei (Anschrift mit Zimmernummer)</small> Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr. 206.
<small>in der Zeit (vom – bis)</small> 4. Mai 2012 bis einschließlich 4. Juni 2012
<small>während der Dienststunden (von – bis)</small> Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

<small>Datum</small> 18.06.2012

schriftlich oder zur Niederschrift

<small>bei (Anschrift mit Zimmernummer)</small> Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr. 206
--

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls

können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

Die Planänderungen (Deckblätter vom 20.02.2012) beinhalten im Wesentlichen:

- Die geplante GVS (Nr. 101) westlich vom Knoten Kastenreuth zur Kläranlage verlaufend wird am Bauanfang nach Westen verschoben, Sichtdreiecke werden hergestellt.
- Der geplante öffentliche Feld- und Waldweg (Nr. 113) am Bauende östlich der Bundesstraße 12 entfällt. Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird eingezogen.

Passau, den 16. April 2012

Stadtplanung

- **Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH**
Bekanntmachung der mit Wirkung vom 01.06.2012 und der mit Wirkung vom 01.09.2012 geltenden Beförderungsentgelte

Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH

Bekanntmachung der mit Wirkung vom 1. Juni 2012 und der mit Wirkung vom 1. September 2012 geltenden Beförderungsentgelte

Gemäß § 39 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird bekannt gemacht:

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Passau GmbH vom 16. Februar 2012 werden die folgenden ab 1. Juni 2012 und ab 1. September 2012 gemäß § 39 Abs. 1 PBefG allgemein verbindlichen und durch Schreiben der Regierung von Niederbayern Nr. 21-3526 P 572 vom 20. März 2012 genehmigten Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen im Orts- und Nachbarortsverkehr festgesetzt.

Auf die nachfolgende Anlage wird verwiesen.

Passau, 25.04.2012

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH
Gottfried Weindler
Geschäftsführer

Beförderungsentgelte

DER VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

gültig ab 1. Juni 2012

BARTARIFE

		€
1	E i n z e l f a h r t e n k a r t e n ²⁰⁾	
1.1	Regeltarif	1,70 ⁹⁾
1.2	Kindertarif ¹⁾	1,20
2	M e h r f a h r t e n k a r t e n ^{2), 20)} - evtl. als Streifenkarte ausgestaltet –	
2.1	Regeltarif für je 8 Fahrten	9,00
2.2	Kindertarif ¹⁾ für je 8 Fahrten	5,50
2.3	Bus + Bad für je 2 Fahrten ^{2a)}	1,00

ZEITKARTEN

3	S t r e c k e n k a r t e n im Ausbildungsverkehr (Namenskarten) ³⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	
3.1	<u>Monatskarten</u> (Kalendermonat)	26,00 ¹²⁾¹³⁾
3.2	<u>Jahreskarten</u> (September bis Juli) ⁴⁾	
3.2.1	Im gebrochenen Verkehr (Umsteiger) ⁵⁾	176,00 ¹⁰⁾¹³⁾
3.2.2	Berufsschüler für jeweils einen bestimmten Wochentag (Schultag)	
3.2.2.1	Allgemein	52,00
3.2.2.2	Im gebrochenen Verkehr (Umsteiger) ⁵⁾ bei einem Schultag je Woche	37,00 ¹¹⁾
3.2.2.3	bei zwei Schultagen je Woche	74,00 ¹¹⁾
3.3	<u>Wochenkarten</u> (Montag bis Samstag)	8,00 ¹⁷⁾¹⁸⁾

	€
4 <u>Netzkarten</u>	
4.1 M o n a t s karten (Kalendermonat)	
4.1.1 <u>Gültig an allen Tagen</u> („PASSAU-SUPERKARTE“) ¹⁵⁾	
4.1.1.1 Inhaberkarte im Zwölfmonatsabonnement ⁶⁾ - 1. bis 10. Monat je € 36,50 11. bis 12. Monat je € 10,00 = 385,00 € ¹⁴⁾ (Ersparnis gegenüber 4.1.1.2: 53,00 €) -	32,08
4.1.1.2 Inhaberkarte außerhalb des Zwölfmonats- abonnements	36,50 ¹⁴⁾
4.1.1.3 Großkunden-Abonnement (Job-Ticket) ^{6a)}	29,00
4.2 J a h r e s zuschlag (August bis Juli) im Ausbildungsverkehr ⁷⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	30,00
4.3 Monatszuschlag im Ausbildungsverkehr ⁸⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	4,50
4.4 Wochenzuschlag im Ausbildungsverkehr ^{8a)} - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	2,00
4.5 T a g e s karten	
4.5.1 Tageskarte ¹⁶⁾	4,00
4.5.2 Familien-Tageskarte ^{16a)}	5,50
5 <u>Erhöhtes Beförderungsentgelt</u> - zusätzlich zum Tarifentgelt -	
5.1.1 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen VO-ABB	40,00
5.1.2 gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 der vorbezeichneten Verordnung	7,00
5.2 Zuschlag bei Einzug des erhöhten Beförderungsentgeltes auf dem Verwaltungswege	5,00

6 ÖPNV - Kooperation Passau

Im Rahmen dieser Kooperation erkennen die Verkehrsunternehmen im Stadtgebiet Passau die Fahrausweise nach Maßgabe des abgeschlossenen Kooperationsvertrages gegenseitig an.

- 1) Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- 2) Fahrschein (Fahrtberechtigung) übertragbar nur durch nachweisliches Rechtsgeschäft
- 2a) Gilt nur in Kombination mit Eintrittspreis Erlebnisbad "peb". Im Preis für die Kombikarte BUS + BAD (Tageskarte) sind die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt mit den Stadtbussen im städtischen Linienverkehr enthalten.
- 3) Fahrkarte (Fahrtberechtigung) nicht übertragbar.
Diese Karten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen anerkannten Nachweis (z. B. für Schüler: Schülerschein, für Studenten: Studentenausweis) für Fahrten zwischen Wohnung und ständiger Ausbildungs- bzw. Unterrichtsstätte.
- 4) Für volle Monate - ausgenommen August -, in denen die Karte wegen Schulein-/austritt udgl. nicht verfügbar und deshalb nicht benutzbar ist, wird 1/11 des Betrages nicht erhoben bzw. erstattet.
Bei Preisänderungen während der Gültigkeitsdauer erfolgt zeitanteilige Gutschrift bzw. Belastung.
- 5) Als Übergangstarif, und zwar über die Haltestellen Kl. Exerzierplatz bzw. Hauptbahnhof mit öffentlichen Linien, die nicht Orts- oder Nachbarortsverkehr sind, zwischen einer Haltestelle außerhalb des Orts-/Nachbarortsbereichs und Schule/Ausbildungsstätte in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs des betreffenden anderen Verkehrsunternehmens.
- 6) Das Abonnement erstreckt sich auf jeweils 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Es ist jederzeit - frühestens aber mit Wirkung für den jeweiligen Folgemonat - widerruflich. Zahlung hat monatlich im Voraus im Abbuchungsverfahren zu erfolgen.
- 6a) Der Vertrag über Job-Ticket wird für 12 Monate abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit ist die bestellte Stückzahl bindend, d. h. es ist keine Kündigung des Job-Tickets bzw. Rückgabe einzelner Karten möglich. Das Job-Ticket kann als Großkunden-Abonnement bei einer Abnahme von mindestens 50 Stück erworben werden.
- 7) Gilt im August ohne und in den darauf folgenden Monaten September bis Juli nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.
- 8) Gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.1.
- 8a) Gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.3.

- 9) Fahrgäste aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage einer mit Datum versehenen Kontrollkarte der Landkreise als Übergangstarif diesen nur am Ausgabetag gültigen Einzelfahrausweis für den im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 0,50 € pro Kontrollkarte leisten. Dieser Eigenanteil wird bei Ausgabe der Kontrollkarte erhoben. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Fahrgäste, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Der Einzelfahrausweis der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Fahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 10) Schüler mit Vollzeitunterricht (Klasse 11 bis einschließlich 13) aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülerjahresfahrkarte, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Schülerzeitfahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 11) Berufsschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises als Übergangstarif eine entsprechende Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss für die Fahrkarte "Berufsschule an einem bestimmten Schultag je Woche" einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € pro Schuljahr, für die Fahrkarte "Berufsschule an zwei bestimmten Schultagen je Woche" einen Eigenanteil in Höhe von 20,00 € pro Schuljahr leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Fahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 12) Blockschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülermonatskarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Monatskarte der

Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Schülerzeitkarte des überörtlichen Verkehrs.

- 13) Auszubildende sowie Studenten der Universität Passau aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises, entsprechender ergänzender Nachweise und eines einschlägigen gültigen Zeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif eine entsprechende Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Auszubildende und Studenten der Universität Passau, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 14) Fahrgäste aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau mit Zeit- oder Netzkarten des überörtlichen Verkehrs und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises mit der Zeit- bzw. Netzkarte (bei Bahnbusmonatskarte ist die Stammkarte mitvorzulegen) als Übergangstarif eine entsprechende personengebundene Monatsfahrkarte bzw. Jahresfahrkarte zum Preis von 385,00 €, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Fahrgäste, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Reiseziel in Passau erreichen können. Die Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 15) An Sonn- und Feiertagen kann 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) kostenlos mitgenommen werden.
An Werktagen gilt sie ab 9:00 Uhr für 1 Erwachsenen und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr).
- 16) Namenskarte, gültig am eingestempelten Kalendertag - nicht übertragbar -.
Eine Tageskarte, die am Samstag gekauft wird, gilt auch am darauf folgenden Sonntag und Montag, wenn dieser ein Feiertag ist (Ostern, Pfingsten).
Bei Doppelfeiertagen gilt die Karte, die am ersten Feiertag gekauft wird, auch für den folgenden Tag. Eine Karte, die am Hl. Abend oder Silvester gekauft wird, gilt auch an den/am darauf folgenden Feiertag(en).
- 16a) Namenskarte, gültig am eingestempelten Kalendertag
- es kann 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) kostenlos mitgenommen werden -.
Eine Familien-Tageskarte, die am Samstag gekauft wird, gilt auch am darauffolgenden Sonntag und Montag, wenn dieser ein Feiertag ist (Ostern, Pfingsten).
Bei Doppelfeiertagen gilt die Karte, die am ersten Feiertag gekauft wird, auch für den folgenden Tag. Eine Karte, die am Hl. Abend oder Silvester gekauft wird, gilt auch an den/am darauf folgenden Feiertag(en).
- 17) Schüler mit Vollzeitunterricht (Klasse 11 bis einschließlich 13), Berufsschüler sowie Blockschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen

Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülerwochenfahrkarte, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 2,00 € pro Schülerwochenfahrkarte leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerwochenfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Schülerzeitfahrausweis des überörtlichen Verkehrs.

- 18) Auszubildende sowie Studenten der Universität Passau aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises, entsprechender ergänzender Nachweise und eines einschlägigen gültigen Zeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Wochenkarte des Ausbildungsverkehrs, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 2,00 € pro Ausbildungswochenkarte leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Auszubildende und Studenten der Universität Passau, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Diese Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 19) Vollzugsbeamte der bayerischen Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert.
- 20) Eine Einzelfahrt oder ein Streifen einer 8-Fahrtenkarte gilt für eine Fahrt. Diese berechtigt auch zum - allerdings lediglich zielbezogenen - Umsteigen, d. h. unter Ausnutzung der streckenmäßig kürzest möglichen Umsteige Verbindung, gültig ab Entwertung bis zu 90 Minuten. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Höchstfahrzeiten erlaubt. Umsteigen in Zielrichtung ist beliebig oft möglich, Rück- und Rundfahrten sind jedoch nicht zulässig.

Passau, 25.04.2012

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel
gültig ab 1. Juni 2012

**für den allgemeinen Linienverkehr
vom Parkhaus Güterbahnhof zum Römerplatz
in Passau (Citybus)**

Einzelfahrt 0,90 €

Monatskarte, gültig an allen
Betriebstagen des City-Busses 23,50 €

Das Kurzparkticket vom Parkhaus am Güterbahnhof wird als Fahrschein zur Hin- und Rückfahrt mit dem Citybus anerkannt.

Der Fahrausweis berechtigt ausschließlich zu Fahrten auf der Direktverbindung zwischen dem Parkhaus Güterbahnhof und der Haltestelle Römerplatz.

Das Umsteigen in den City-Bus aus den übrigen Ortslinienverkehren der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH mit den dort gültigen Fahrausweisen ist gestattet.

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

■ **Sparbuch - Aufgebot**

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße,
lautend auf

Herr
Dr. Dieter Schulz
Bahnhofstr. 8
94032 Passau

Sparkonto Nr. 111880530
jetzt Sparkonto Nr. 3511880530

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 17.04.2012
Der Vorstand der Sparkasse Passau
Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)